

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 52 (1969)
Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Nr. 5 52. Jahrgang

465 Aarau, Mai 1969

Reformkatholizismus mit Hindernissen
Theologische Vernebelungen
Das Osterei des Chefredaktors
Zur Kassa!

Anmerkungen zum Referendum gegen das ETH-Gesetz

Am 1. Juni 1969 hat das Schweizer Volk über das neue ETH-Gesetz abzustimmen. Auch uns Freidenkern kann es nicht gleichgültig sein, ob die eidgenössischen Hochschulen in Zürich und Lausanne einem überalterten, nur notdürftig umfrisierten Gesetz unterstellt werden sollen, oder ob nicht ein Gesetz angestrebt werden muss, das den neuen Entwicklungen Rechnung trägt, das Mitbestimmungsrecht von Professoren, Assistenten und Studenten abklärt und eine freie unbeeinflusste Forschung ermöglicht und gewährleistet. Wir freuen uns, einem Vertreter der ETH-Studenten zu diesem Thema das Wort geben zu können.

Redaktion

Niemals dürfte es geschehen, dass jemand ein Leben lang eine Arbeit verrichtet, die ihn anekelt, dass er jahrelang schuftet, ohne Gewinn für sich als Individuum; denn traurig wäre es, wenn sich ein Mensch am Ende seines Lebens sagen müsste, das Ergebnis dieser paar Jahre des Erdendaseins sei für ihn gleich null, wenn er einsehen müsste, dass er in seiner Entwicklung als Individuum noch immer an derselben Stelle stehe, an der er im Alter von 20 Jahren gestanden hat. Menschliche Entwicklung aber ist nur möglich durch das Bemühen des Einzelnen, durch das Handeln auf eigene Verantwortung. Ein Handeln, das blosse Ausführen von Befehlen ist, kann für die individuelle Entwicklung nicht fruchtbar sein, denn im Ausführen von Befehlen handelt nicht das Individuum, sondern es handelt die Autorität (durch das Individuum). Ein solches Arbeiten bedeutet die Erniedrigung des Menschen zu einer Maschine.

Von diesem Standpunkt aus wird man die Forderung nach Mitbestimmung verstehen. Man wird dann für jeden Menschen das Recht auf eine sinnvolle Arbeit mit einer seinem Charakter angepassten Verantwortung postulieren.

Dieser Forderung hat sich auch die Hochschule unterzuordnen. Die Studenten sehen in ihr eine Anstalt der Emanzipation des Einzelnen; im Studium sehen sie einen Prozess, bei dem sich das Individuum wandelt und verändert.

Wie aber entspricht die Wirklichkeit diesem Bild der Hochschule? Die Rolle des ETH-Studenten kann durchaus verglichen werden mit der Aufgabe jener Maschinerien, die man heute — auf grossen Lastwagen mitgeführt — zur Müllabfuhr benutzt und die in der Lage sind, den Abfall kübelweise zu schlucken. Dem ETH-Studenten wird das Maul aufgerissen und eine Unmenge von Wissensstoff hineingestopft. Seine einzige Aufgabe ist schlucken... schlucken... schlucken... und bei Bedarf das Richtige wieder ausspucken. Der Umfang des Stoffes steigt immer mehr, die zeitliche Beanspruchung ist mit oft weit über 60 Stunden in der Woche so gross, dass dem Studenten weder Zeit noch geistige Kraft bleiben, sich überhaupt mit etwas anderem als seinem engen Fachgebiet zu beschäftigen. Durch diese eingleisige Lebensweise wird ein Mensch eingeschlossen in eine eigene von aussen abgeschlossene Welt; er wird zu dem, was man

einen Fachidioten nennt, zu einem Menschen, der in seinem Fachgebiet zwar sehr viel weiss, aber in anderen, für das Leben ebenso notwendigen Dingen völlig ahnungslos ist (bei der Erfreitung des Referendums gegen das ETH-Gesetz zeigte es sich z. B., dass es Studenten gab, die nicht wussten, was ein Referendum ist).

Diese Situation ist mit eine Folge des grossen Einflusses industrieller Kreise, die aus Profitstreben diese Art des Unterrichts verlangen. Dieser Einfluss wird durch die Zentralisierung aller Entscheidungsbefugnisse in einem Gremium (Schulrat) erleichtert. Das neue ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1968, das nach der EPUL-Uebernahme durch den Bund als Gesetzgebung für beide eidgenössischen technischen Hochschulen geschaffen werden musste, sieht eine noch stärkere Zentralisierung der Entscheidungsbefugnisse vor. Offenbar wünscht man, den genannten industriellen Kreisen ihren Einfluss auf möglichst unauffällige Weise weiterhin zu sichern. In den Verhandlungen der eidgenössischen Räte drückte Nationalrat Reverdin diesen Sachverhalt mit folgenden Worten aus:

«Or, pour ce qui concerne le Conseil de l'Ecole, il faudra veiller à ce que l'industrie et certaines branches de l'Administration fédérale soient représentées. A ce sujet, j'estime que l'on a l'intention de faire trop de place aux représentants de l'Administration fédérale dans le Conseil de l'Ecole, mais ce n'est pas dans la loi et cela pourra toujours être corrigé.» Die Studenten, die gegen das ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1968 das Referendum ergriffen haben, verlangen eine Hochschule, die der gesamten